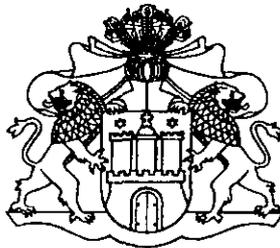


# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 287/11

Verkündet am 31.08.2012

Andresen, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Barbara **Deuling**, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Helmuth **Jipp**, Köppenstraße 9, 22453 Hamburg

gegen

Rolf **Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-302/11 r-as

wegen Forderung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2012 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 10.000,- festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Unterlassung, im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine Verhandlung vor der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg den Nachnamen der Klägerin identifizierbar zu nennen oder nennen zu lassen. Die Klägerin ist Rentnerin, sie war während ihrer Berufstätigkeit Sekretärin bei einer politischen Partei. Der Beklagte verbreitet im Internet Berichte über Gerichtsverhandlungen vor deutschen Zivilgerichten, unter anderem der Zivilkammer 24 des Landgerichts Hamburg, dem erkennenden Gericht.

Der Berichterstattung des Beklagten lag eine mündliche Verhandlung nach Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung der Kammer (Az. 324 O 19/08) am 20. 6. 2008 zugrunde, die mit einem Vergleich beendet wurde. Der Beklagte berichtete in der Folge über diesen Gerichtstermin (Anlage K 5). Unter der Überschrift: *„Frau Deuling vs. Brandt – Ungenau Interviewaussage wird bestraft“* führte er unter anderem aus:

*„Richter Dr. Korte: Ja, Herr Brandt, wir nehmen es Ihnen ab, dass Sie die Äußerung anders gemeint haben, als die Antragstellerin dies verstanden hat. Zutreffend ist...“*

*Herr Brand: Zu diesem Zeitpunkt...“*

*Richter Dr. Korte: Sie mussten nicht sagen, wenn es zutreffen würde, wäre das eine schlimme Sache. Wir müssen auf den durchschnittlichen Empfänger abstellen. Die Äußerung fiel im Fernsehen. Wie wurde das empfunden? Die Antragstellerin sei Spionin gewesen. Sie hat verraten .. . dann erfahren wir, dass sie jemanden verraten und entblößt hat. In dieser Äußerung kommt das indikativ herüber, die Antragstellerin sei Spionin. Dieser Vorwurf ist sehr herabwürdigend. Da brauchen wir nicht zu streiten. Wir haben die Eidesstattliche Versicherung von Herrn Schwan, sie ist in der Rosenholz-Datei. Reicht uns nicht, so lange wir die Unterlagen nicht selbst sehen. Wir müssen selbst sehen. Dann ist es- vielleicht eine Verdachtsberichterstattung. Die Glaubhaftmachung ist derzeit nicht gelungen. ... Halte den Widerspruch zum gegenwärtigen Stand nicht zu erheblich. ... . Könnte sein, Sie [Herr Brand] haben kein Interesse an die Öffentlichkeit zu gehen und zu sagen, sie war Spionin. Wenn Sie das gar nicht sagen wollen und wollten, geben Sie eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Dann sprechen wir nur noch über die Kosten. Diese würden eher auf Ihrer Seite liegen.“ (Anlage K 5, Seite 9)*

An anderer Stelle heißt es:

*„Richter Dr. Korte erklärt die Grenzen von Meinungsäußerungen: Wir müssen davon ausgehen, dass der Vorwurf nicht wahr ist (...)" (K 5, S. 10)*

Später heißt es:

*„Richter Dr. Korte: Wie wäre es ... . ich wollte ausschließlich meine persönliche Befindlichkeit zum Ausdruck bringen .... sollte der Eindruck entstanden sein, ... dass ..., so wollte ich das nicht. Mit der Äußerung, die hier im Streit steht, wollte ich lediglich meine persönliche Befindlichkeit, als ich mit diesen Vorwürfen, die gegen Frau Deuling vorgebracht wurden, konfrontiert wurde, zum Ausdruck bringen. Sollte damit der Eindruck entstehen, dass ich den Vorwurf persönlich geprüft habe, und diese ..., so wollte ich das nicht. Unter diesen Bedingungen gebe ich eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ohne Präjudiz oder als endgültige Regelung? Daraufhin schließen die Parteien ohne Präjudiz bezüglich ihres Sach- und Rechtsstandpunktes den folgenden Vergleich: 1. [Formulierung nach dem Hamburger Brauch]. Kein Widerspruch. Kostenoptimierung. Frau Deuling ... als das BKA zu mir ins Büro kam, arbeitete ich in Duisberg ... verhaftet wurde ... Geld oder Motivation ... eine Verräterin oder entblößt hat. 2. Die Antragstellerin verzichtet auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung vom 15. 01.08. 3. Die Parteien erteilen sich hinsichtlich der angegriffenen Äußerung Generalquittung. 4. Die Kosten hat der Antragsgegner zu tragen. 5. Der Antragstellerin bleibt es vorbehalten von dem Vergleich zurückzutreten, anzuzeigen schriftsätzlich bis zum 27. 06. 08 bei der Zivilkammer 24. Vorgelesen und genehmigt. Für den Fall des Widerrufs: Der Antragsgegner beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den zu Grunde liegenden Antrag zurückzuweisen. Die Antragstellerin beantragt, die einstweilige Verfügung zu bestätigen. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf Freitag, den 04. 07. 08, 9:55 in diesem Saal.“ (Anlage K 5, Seite 10).*

Die Klägerin wurde bei der Hauptabteilung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (HVA) als „IM“ (inoffizielle Mitarbeiterin) geführt und zwar mit ihr zugeschriebenen Informationen, die sie als besonders ergiebige Quelle auswies und deren Erhalt sich über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren erstreckte. Die Klägerin wurde niemals wegen einer Tätigkeit als „IM“ der HVA (also wegen Spionagetätigkeit) verurteilt.

Auf Abmahnung (Anlage K 6) kürzte der Beklagte den Namen der Klägerin mit „D.“ ab, gab aber keine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab (Anlagen K 8, 9). Die Zivilkammer 25 des Landgerichts Hamburg erließ in der Folge ein dem hiesigen Klagantrag entsprechendes Verbot im Wege der einstweiligen Verfügung (Anlage K 1). Der Beklagte legte keinen Widerspruch ein, verweigerte aber die Abgabe einer Abschlusserklärung (Anlagen K 3, 4).

Die Klägerin trägt vor, dass sie es als Rentnerin, die keine Rolle in der politischen oder gesellschaftlichen Öffentlichkeit spiele, nicht hinnehmen müsse, dass im Rahmen der Gerichtsberichterstattung ihr Name identifizierbar der Öffentlichkeit mitgeteilt werde. Der Beklagte sei zwar berechtigt gewesen, über die Gerichtsverhandlung vom 20. 6. 2008 im Internet zu berichten. Dieses Befugnis schließe allerdings nicht das Recht ein, über die Verfahrensbeteiligten unter Nennung ihres Namens identifizierend zu berichten. Sie habe vielmehr ein Recht darauf, dass ihr Anonymitätsinteresse gewahrt werde.

Bei der Abwägung sei zu beachten, dass die Berichterstattung des Beklagten gerade die Problematik behandelt habe, dass der Antragsgegner in dem Verfahren, über das der Beklagte berichte, sich in einem Fernsehinterview, also öffentlich, über sie geäußert und ihr strafrechtlich relevante Vorwürfe gemacht habe, die sämtlich nicht zugetroffen hätten. In der Widerspruchsverhandlung sei der Verbotsinhalt erörtert worden und vom Beklagten zum Anlass genommen worden, gerade diese unzutreffenden Inhalte, die dem damaligen Beklagten verboten worden seien, seinerseits an die Öffentlichkeit zu bringen. Schon die Tatsache, dass sie niemals verurteilt wurde, mache deutlich, dass ihrem Anonymisierungsinteresse gegenüber dem Berichterstattungswunsch des Beklagten der Vorrang einzuräumen sei.

Der Umstand, dass sie sich eines rechtsförmigen Verfahrens habe bedienen müssen, um ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen, begründe kein Berichterstattungsinteresse, das ihre Namensnennung rechtfertigen könne. Aus anderen Verfahren der Klägerin vor der Kammer und dem Hanseatischen Oberlandesgericht könne der Beklagte ein Berichterstattungsinteresse nicht ableiten, da Gegenstand dieser beiden Verfahren ein jeweils anderer Sachverhalt gewesen sei, über den er gar nicht berichtet habe.

Unrichtig sei die vom Beklagten jetzt aufgestellte Behauptung, es sei unstrittig, dass sie objektiv (ca. 20 Jahre) Kontakt zur Stasi gehabt habe. Richtig sei vielmehr, dass sie weder „IM“ der Staatssicherheit gewesen sei, noch ihrerseits Kontakte dorthin unterhalten habe. Der Beklagte

verbreite herabsetzende falsche Tatsachenbehauptungen über sie. Diese seien zwar Inhalt gerichtlicher Erörterung gewesen, aber eben auch lediglich in Form der „Saalöffentlichkeit“. Dies bedeute nicht, dass der Beklagte berechtigt sei, diese Inhalte unter identifizierender Mitteilung ihrer Person im Internet zu verbreiten. Die Medienöffentlichkeit sei auch nach der Rechtsprechung ein aliud gegenüber der Saalöffentlichkeit. Der Hinweis des Beklagten auf das Gerichtsverfassungsgesetz helfe nicht weiter. Der Grundsatz der Öffentlichkeit eines Gerichtsverfahrens führe nicht dazu, dass eine identifizierende Berichterstattung ohne weiteres erlaubt sei. Im Übrigen verkenne der Beklagte unverändert den Grundsatz der Unschuldsvermutung, der zu ihren Gunsten bei der Abwägung heranzuziehen sei. Es gebe keine besondere Interessenlage, die es dem Beklagten gestatte, sie identifizierend darzustellen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu unterlassen, im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Verhandlung vor dem Landgericht Hamburg am 20. Juni 2008, Aktenzeichen: 324 O 19/08, den Nachnamen der Klägerin identifizierbar zu nennen oder nennen zu lassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, sein Bericht enthalte keinerlei Unrichtigkeiten. Es handele sich vielmehr um eine wahrheitsgemäße Berichterstattung aus der Sozialsphäre, die regelmäßig hinzunehmen sei. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin sich die Öffentlichkeit des Gerichts selbst ausgesucht habe, indem sie die Klage erhoben habe, über die er berichtet habe. Sehe man von der Größe eines Verhandlungssaals ab, so gebe es für die Teilnahme an einer gerichtlichen Sitzung keinerlei Einschränkung, so dass jeder – auch jeder Leser seines Portals – unproblematisch an dieser gerichtlichen Sitzung hätte teilnehmen und den Namen der Klägerin erfahren können. Das Gerichtsverfassungsgesetz kenne unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit und damit verbunden auch das Verbot aus nichtöffentlichen Sitzungen zu berichten. Damit seien bereits gesetzgeberische Vorgaben vorhanden, aus denen sich ergebe, wann eine Gerichtsberichterstattung unzulässig sein dürfte. Zwar möge es sein, dass darüber hinaus nicht jede namentliche Nennung zulässig sei. Da es in dem Verfahren, über das er

berichtet habe, aber um die frühere bewusste/ unbewusste Tätigkeit der Klägerin für die Staatssicherheit der ehemaligen DDR gehe, liege kein Rechtsstreit aus der Privatsphäre vor. Das Interesse an diesem gerichtlichen Verfahren und der Person der Klägerin überwiege eine eventuell mit der Nennung ihres Nachnamens verbundene Beeinträchtigung.

Der Beklagte verweist zudem darauf, dass sich, was unstreitig ist, die Kammer und danach das Hanseatische Oberlandesgericht im Verfahren 324 O 168/08 = 7 U 26/10 sehr viel umfangreicher mit der Klägerin auseinandergesetzt haben. Die Kammer und ihr folgend das Oberlandesgericht seien dort davon ausgegangen, dass prozessual von der Unwahrheit der streitgegenständlichen Tatsachenbehauptung auszugehen sei und hätten ein Verbot darauf gestützt. Das Hanseatische Oberlandesgericht habe darüber hinaus zu erkennen gegeben, dass bereits bei anderer Formulierung die namentliche Nennung der Klägerin ohne weiteres zulässig gewesen wäre. In diesem Zusammenhang zitiert der Beklagte aus dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts: *„Diese Anforderung führt zu keiner unangemessenen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit, da eine entsprechende offene Formulierung keine besondere Belastung darstellt. So wäre es hier beispielsweise ohne weiteres möglich gewesen, anstatt die Klägerin als „IM“ zu bezeichnen, im Zusammenhang mit ihr zu berichten, dass sie in den Daten des MFS als „IM“ geführt worden sei“* (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts 7 U 26/10, Seite 6), sowie *„Die Zeugen ... sind benannt worden dazu, dass die Klägerin unter der IM-Deckbezeichnung „Petra“ geführt worden ist, was als unstreitig anzusehen ist (...) Die Einlassung der Klägerin, nicht bewusst mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR zusammengearbeitet zu haben, liegt auch nicht außerhalb der Lebenserfahrung, selbst wenn unterstellt wird, dass die Klägerin persönlichen Kontakt zu Mitarbeitern der HVA oder deren Verbindungsleuten hatte.“* (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts 7 U 26/10, Seite 9, insoweit unstreitig zutreffende Wiedergabe der Passagen aus dem Urteil).

Es ergebe sich aus beiden Entscheidungen, dass die Klägerin eine ausgesprochen ergiebige Quelle gewesen sei und zwar unabhängig von der Frage, ob sie tatsächlich bewusst mit der HVA zusammengearbeitet habe oder nur „abgeschöpft“ worden sei. Selbst in letzterem Fall bestehe ein ganz erhebliches Berichterstattungsinteresse, da es sicherlich von besonderem Interesse sein könne, dass die HVA so geschickt vorgegangen sein könne, dass jemand über 20 Jahre hinweg Informationen an einen gegnerischen Geheimdienst geliefert habe, ohne dass sie dies bemerkt habe. Er habe in der Berichterstattung inhaltlich genau die beiden Positionen dargestellt, also nicht etwa die Behauptung aufgestellt, die Klägerin sei „IM“. Damit sei die Prozessberichterstattung zulässig. Auch dass die Klägerin solche Prozesse führe, sei für sich gesehen eine Mel-

dung wert.

Zudem treffe den Berichtenden bei Berichten aus der Sozialsphäre regelmäßig nur die Verpflichtung zur Wahrheit; er müsse seine Berichte nicht durch ein besonderes Interesse rechtfertigen. Die Klägerin mache unzutreffend geltend, dass die Berichterstattung über ihre Tätigkeit unwahr sei. Die Frage, ob sie tatsächlich „IM“ war, wie offenbar die Bundesanwaltschaft angenommen habe, oder ob sie lediglich abgeschöpft wurde, sei bis heute nicht entschieden. Entschieden sei, dass es den bisherigen Prozessgegnern der Klägerin nicht gelungen sei, den Nachweis zu führen, dass sie IM gewesen sei. Umgekehrt habe die Klägerin bis heute allerdings jedes Verfahren gescheut, in dem sie den gegenteiligen Beweis hätte führen müssen. Es stehe daher mit Sicherheit auch nicht fest, dass die Behauptung unwahr sei.

Sollte überhaupt die Frage der Wahrheit oder Unwahrheit für das Anonymitätsinteresse der Klägerin eine Rolle spielen, so könne dies nur dann der Fall sein, wenn die Klägerin tatsächlich die Unwahrheit der Behauptung nachweise. Sei hingegen die Frage, ob die Klägerin „IM“ gewesen sei oder nicht, offen, so könne im Zusammenhang mit der Abwägung des Persönlichkeitsrechts als offenes Grundrecht nicht so getan werden, als sei eine Nichterweislichkeit der Tätigkeit als „IM“ gleichzusetzen mit einer nachgewiesenen Unschuld. Hier bleibe es dabei, dass der Äußernde seine Verpflichtung zur Wahrheit erfülle, wenn er – wie vorliegend geschehen – sowohl darüber berichte, dass die Klägerin die Tätigkeit als „IM“ abstreite, wie auch darüber, dass das Gericht davon ausgehe, dass diese Tätigkeit nicht hinreichend nachgewiesen sei. Im Übrigen sei unstrittig, dass die Klägerin objektiv (ca. 20 Jahre) Kontakt zur Stasi gehabt habe, woraus sich unabhängig von der konkreten Qualifizierung ein besonderes zusätzliches Berichterstattung mit Namensnennung ergebe. In den Verfahren 7 U 26/1/ 324 O 168/08 und 7 U 28/10/ 324 O 169/08 sei die namentliche Nennung der Klägerin ausdrücklich nicht verboten worden. Es sei erlaubt worden, namentlich zu berichten, dass die Klägerin als „IM Petra“ von der Staatssicherheit der DDR geführt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der Sitzungen vom 26. 8. 2011, vom 16. 3. 2012 und vom 17. 8. 2012 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG.

Zwar schließt das Recht, über ein Verfahren zu berichten das Recht die Verfahrensbeteiligten mit Namen zu nennen oder in sonstiger Weise identifizierbar zu machen, nicht notwendig ein, was nicht nur für Strafverfahren gilt, sondern auch für sonstige Verfahren, die einen beeinträchtigenden Vorgang zum Gegenstand haben (Wenzel-Burkhardt Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 10. Kapitel Rn 190 mwN). Erforderlich für eine namentliche Erwähnung ist ein überwiegendes Informationsinteresse (Wenzel-Burckhardt aaO Rn 191).

Ein solches überwiegendes Informationsinteresse besteht hier. Bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt die Meinungsfreiheit des Beklagten gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Die Klägerin macht mit ihrem Antrag, es zu unterlassen, im Zusammenhang mit einer bestimmten Berichterstattung ihren Nachnamen identifizierbar zu nennen, generellen Anonymitätsschutz geltend. Der Antrag ist nicht auf das Verbot einer konkreten Behauptung oder eines Verdachts gerichtet, sondern – losgelöst von der Art und Weise der Berichterstattung – darauf, eine sie identifizierende Berichterstattung in Bezug auf die mündliche Verhandlung im einstweiligen Verfügungsverfahren vor der Kammer vom 20. 6. 2008 zum Aktenzeichen 324 O 19/08 generell zu untersagen. Dieser umfassende Anspruch auf Anonymität steht der Klägerin indes nicht zu.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der die Kammer folgt, müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden dro-

hen (vgl. BVerfGE 97, 391, 404 f.; BVerfG, NJW 2009, 3357, 3358; BGH, a.a.O.).

Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Bei dem Umstand, dass die Klägerin vor der Kammer wegen einer konkreten Behauptung eines Dritten einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt hatte und das Widerspruchsverfahren mit einem Vergleich beendet wurde, handelt es sich um eine wahre Tatsache aus der Sozialsphäre der Klägerin. Aber auch die in dem damaligen Verfahren zugrunde liegende Tatsache, dass der dortige Antragsgegner im Fernsehen behauptet hatte, die Klägerin (dortige Antragstellerin) sei eine Spionin, stellt eine wahre Tatsache aus der Sozialsphäre dar. Schließlich betrifft auch der Umstand, dass die Klägerin beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als inoffizielle Mitarbeiterin („IM“) geführt wurde, was die Klägerin als solches nicht in Abrede nimmt, ihre Sozialsphäre, da es insoweit nicht um ihr zugeschriebene Handlungen aus dem privaten, sondern aus dem beruflichen Bereich geht. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich nichts dafür, dass in diesem Zusammenhang Umstände aus ihrem privaten Lebensbereich in die Öffentlichkeit getragen würden.

Die Klägerin trägt zudem auch selbst nicht vor, dass die streitgegenständliche Berichterstattung bei ihr eine besondere Stigmatisierung nach sich ziehen würde, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohe. Hiervon kann aufgrund der Berichterstattung auch nicht ausgegangen werden. Insoweit liegt zwar eine gewisse stigmatisierende Wirkung nahe, da die Berichterstattung die Frage betrifft, ob die Klägerin Spionin gewesen ist. Aus der Berichterstattung wird jedenfalls ersichtlich, dass der Antragsgegner in dem Verfahren, über das berichtet wird, geäußert hatte, die Antragstellerin sei Spionin gewesen. Zudem wird die „Rosenholz-Datei“ erwähnt, woraus geschlossen bzw. durch weitere Recherche leicht ermittelt werden kann, dass mit der Spionagetätigkeit eine solche als inoffizielle Mitarbeiterin bei der Hauptabteilung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (HVA) gemeint war. Ein derartiger Vorwurf ist von ganz erheblicher Eingriffsintensität. Der Vorwurf einer Straftat in Form von Spionagetätigkeit gegen das eigene Land ist geeignet, eine Person ganz erheblich in ihrem sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen.

Dieser Vorwurf wird aber in der streitgegenständlichen Berichterstattung gerade nicht erhoben. Sie gibt vielmehr lediglich den Gang einer Gerichtsverhandlung über das Verbot einer entsprechenden Behauptung eines Dritten wieder, ohne diese Behauptung selbst erneut konkret aufzustellen. So wird in der Berichterstattung die Ansicht der Kammer deutlich, dass die Behauptung einer „IM“-Tätigkeit der Klägerin unzulässig ist, indem Sätze des den Vorsitz führenden Richters zitiert werden wie: *„Die Glaubhaftmachung ist derzeit nicht gelungen. ... Halte den Wider-*

*spruch zum gegenwärtigen Stand nicht zu erheblich.*“ oder *„Wir müssen davon ausgehen, dass der Vorwurf nicht wahr ist.“*. Zudem wird in der Berichterstattung deutlich, dass das Verfahren mit einem Vergleich (mit Widerrufsvorbehalt für die Antragstellerin) endete, in dem der Antragsgegner sich strafbewehrt verpflichtete, die Äußerung zu unterlassen. Die Berichterstattung enthält sich weitgehend einer Bewertung der Vorgänge vor Gericht. Lediglich die Überschrift („Frau Deuling vs. Brandt – Ungenaue Interviewaussage wird bestraft“) bewertet die Verhandlung; hieraus ergibt sich aber kein Anhaltspunkt für eine „IM“-Tätigkeit der Klägerin.

Die Berichterstattung vermag vor diesem Hintergrund zwar den Verdacht zu erwecken, die Klägerin könnte als Spionin für die HVA tätig gewesen sein, da die Behauptung des dortigen Antragsgegners in der Verhandlung erörtert und in der streitgegenständlichen Berichterstattung wiedergegeben wurde. Ein derartiger Verdacht ist von der Stigmatisierungswirkung her aber nicht mit einer Berichterstattung vergleichbar, die unmittelbar den Vorwurf einer „IM“-Tätigkeit erhebt. Insoweit liegt es weit weniger nahe, dass eine solche Berichterstattung eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zieht, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden droht. Das gilt umso mehr, als der Berichterstattung zu entnehmen ist, dass der dortige Antragsgegner sich nach den Hinweisen der Kammer im Vergleichswege verpflichtet hat, die Behauptung nicht mehr weiter zu verbreiten. Die Klägerin hat insoweit auch nichts zu einer konkret eingetretenen Stigmatisierungswirkung durch die streitgegenständliche Berichterstattung bei sich vorgetragen.

Zudem ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Klägerin in der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht mit ihrem vollständigen Namen genannt wird, sondern lediglich mit ihrem Nachnamen, was zu einer lediglich eingeschränkten Erkennbarkeit der Klägerin führt. Zwar handelt es sich bei dem Nachnamen der Klägerin nicht um einen besonders häufigen Namen. Dennoch ist die Nennung allein eines Nachnamens nicht in gleicher Weise identifizierend wie eine volle Namensnennung oder die Verbreitung eines Bildnisses. Hierdurch mindert sich die Eingriffsintensität der Berichterstattung.

Mangels strafrechtlicher Sanktionierung und dem Erfordernis einer Resozialisierung streitet auch ein Resozialisierungsinteresse hier nicht für die Klägerin (vgl. hierzu BVerfGE 35, 202 (235 ff.) – Lebach I, BVerfG NJW 2000, 1859 (1860) Lebach II).

Auf der anderen Seite besteht auch ein hinreichendes Berichterstattungsinteresse, das das Anonymitätsinteresse der Klägerin überwiegt. Es wird über eine mündliche Verhandlung berichtet,

bei der es um die Frage geht, ob die Klägerin die Bezeichnung als „Spionin“ hinzunehmen hat. Insoweit besteht an einer mündlichen Verhandlung vor der Pressekommission eines Landgerichts, bei der um die Abwägung von Grundrechten gestritten wird und bei der es thematisch um brisante Vorgänge aus der jüngeren innerdeutschen Geschichte (Spionagevorwurf) geht, die zudem mit besonderer Breitenwirkung im Fernsehen erhoben worden waren, ein öffentliches Berichterstattungsinteresse. Zudem geht es bei der Klägerin – angesichts des Umstandes, dass sie in den Unterlagen des MfS als besonders ergiebige inoffizielle Mitarbeiterin über einen sehr langen Zeitraum von etwa 20 Jahren geführt wurde – um eine Frage, die die jüngere deutsche Geschichte betrifft. Insoweit war in der mündlichen Verhandlung unstrittig, dass die Klägerin bei der HVA als eine besonders ergiebige inoffizielle Mitarbeiterin geführt wurde. Auch hat die Klägerin nicht die Richtigkeit der vom Beklagten zitierten Passage aus dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Abrede genommen, wonach dort unstrittig war, dass sie unter der IM-Deckbezeichnung „Petra“ geführt wurde. Die Klägerin ist zudem zwar dem Vortrag des Beklagten entgegengetreten, dass sie objektiv ca. 20 Jahre Kontakt zur Staatssicherheit gehabt habe, nicht aber dem Umstand, dass sich bei der HVA ihr zugeschriebene Informationen über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg fanden. Vor diesem Hintergrund vermag sich allein aus dem Zeitablauf kein Anspruch auf Anonymität bezüglich einer Berichterstattung wie der hier vorliegenden ergeben.

Bei der Abwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung im vorliegenden Fall nicht einen inhaltlich gänzlich aus der Luft gegriffenen Vorwurf betrifft, also um eine Berichterstattung über ein Gerichtsverfahren, in dem jemand, der ohne jeden Anhaltspunkt einem „IM“-Vorwurf ausgesetzt wurde, eine Unterlassung erstritten hätte. Vielmehr handelt es sich um ein Verbot, das von jemandem erstritten wurde, gegen den Anhaltspunkte für eine „IM-Tätigkeit“ gegeben waren, jedenfalls aber deutliche Anhaltspunkte dafür, dass derjenige langjährig vom MfS „abgeschöpft“ wurde. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat im Rahmen des Verbots der konkreten Behauptung, die Klägerin sei „IM“ gewesen ausgeführt: *„Diese Anforderung führt zu keiner unangemessenen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit, da eine entsprechende offene Formulierung keine besondere Belastung darstellt. So wäre es hier beispielsweise ohne weiteres möglich gewesen, anstatt die Klägerin als „IM“ zu bezeichnen, im Zusammenhang mit ihr zu berichten, dass sie in den Daten des MfS als „IM“ geführt worden sei“* (Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts 7 U 26/10, Seite 6). Auch eine derartige Mitteilung würde indes den Verdacht transportieren, die Klägerin könne tatsächlich „IM“ gewesen sein. Mit hin ging auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der zitierten Entscheidung nicht davon aus, dass der Klägerin im Hinblick auf den Vorwurf, sie sei „IM“ des MfS gewesen, ein umfassender Anonymitätsschutz zustand, sondern lediglich, dass die konkrete Behauptung, sie sei „IM“ gewe-

sen, mangels Wahrheitsbeweises nicht zulässig war. Dies spricht dafür, dass angesichts der bestehenden Verdachtsmomente jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass ein entsprechender Verdacht zulässigerweise verbreitet werden darf, so dass ein umfassender Anonymitätsschutz der Klägerin, wie er im vorliegenden Verfahren geltend gemacht wird, nicht besteht.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Ellerbrock  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Link  
Richter  
am Landgericht